

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang General Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang General Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Master-Arbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser

Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein für die sechs- und siebensemestrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.Sc. in General Management dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern und insbesondere im Feld der Betriebswirtschaftslehre begründen. ³Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang General Management ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 90 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.Sc in General Management sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre sowie
3. Mathematik und Statistik

nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium General Management gliedert sich in eineinhalb Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 90 ECTS-Punkten. ²Das Studium ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs, Module des Wahlpflichtbereichs, Module des Wahlbereichs und die Master-Arbeit. ³Die den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zugeordneten Lehrveranstaltungen sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Bankwirtschaft
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Finanzierung
4. Industrieökonomik

5. Internationale Betriebswirtschaftslehre
6. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
7. Marketing
8. Ökonometrie
9. Personal und Organisation
10. Steuerlehre
11. Unternehmensrechnung und Controlling.

⁴Es müssen Lehrveranstaltungen aus drei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs belegt werden.

⁵Es muss mindestens einer der Schwerpunkte 4., 5., 7. oder 9. gewählt werden.

(3) ¹Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs sind insgesamt 27 ECTS zu erwerben. ³Die Module des Pflichtbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴In jedem gewählten Schwerpunkt sind Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS zu wählen. ⁵Jede Lehrveranstaltung des Pflichtbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁶Die Module des Pflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflicht- und Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt mindestens 21 ECTS und maximal 39 ECTS zu erwerben. ⁴Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei und maximal drei Schwerpunkten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu wählen. ⁵Jede gewählte Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits eine Veranstaltung des Pflichtbereichs gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS zu belegen. ⁷Die Module des Wahlpflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. ⁸Mindestens eine der innerhalb der Module des Wahlpflichtbereichs belegten Veranstaltungen muss ein im Modulhandbuch als solches ausgewiesenes sog. Masterseminar sein.

(5) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 18 ECTS zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(6) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) belegt werden.

(7) ¹Die Master-Arbeit soll im dritten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-3	Pflichtmodule	27		90
	Wahlpflichtmodule	21-39	39	
		vgl. § 3 Abs. 4		
	Wahlmodule	0-18	vgl. § 3 Abs. 5	
	Master-Arbeit	24		

(8) ¹Der Studiengang M.Sc. in General Management kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) Mindestens insgesamt 18 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.
- und
- b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Es werden Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang General Management sind Englisch und Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 16 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an für die Module des Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereiches (vgl. § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS.

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 18 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 08.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor